

Hinweise (Leitfaden)

zur

„Frühzeitigen Arbeitsuche
gemäß § 37b SGB III und zur
Sanktionsfolge nach § 144 SGB III“

Änderungen/neue Teile sind durch graue Hinterlegung und Randstrich gekennzeichnet.

Bundesagentur für Arbeit
SP III 14
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzestext § 37b SGB III Frühzeitige Arbeitsuche (Rechtsänderung zum 01.05.2007)
2. Zielsetzung
3. Meldepflichtiger Personenkreis
 - 3.1 Personen in Arbeitsverhältnissen
 - 3.2 Personen in Ausbildungsverhältnissen
 - 3.3 Personen, die bereits arbeitsuchend gemeldet sind
 - 3.4 Grenzgänger/ins Ausland entsandte Arbeitnehmer
4. Beginn der Meldepflicht
5. Telefonische Arbeitsuchendmeldung zur Wahrung der Frist
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Wo kann ich als Arbeitnehmer anrufen?
 - 5.3 Rechtliche Hinweise
6. Keine Meldepflicht
 - 6.1 Betriebliches Ausbildungsverhältnis
 - 6.2 Nahtloser Übergang von einem Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis in ein neues
 - 6.3 Unterbrechungen bei Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses, z.B. Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst
 - 6.4 Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen
 - 6.5 Inanspruchnahme § 428 SGB III
 - 6.6 Bezieher von Erwerbsminderungsrenten
 - 6.7 Befristete (Zwischen-)Beschäftigungen bis 3 Monate
 - 6.8 Transfergesellschaft/Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld
7. Zuständige Agentur für Arbeit
8. Sanktionen
 - 8.1 Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung
 - 8.2 Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung in der Aktionszeit
9. Hinweisblatt

1. Gesetzestext § 37b SGB III Frühzeitige Arbeitsuche (Rechtsänderung zum 01.05.2007)

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist nach Satz 1 und 2 reicht eine fernmündliche Meldung aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

2. Zielsetzung

Da die Aufnahme einer Beschäftigung vor der Zeit der Arbeitslosigkeit im Regelfall leichter möglich ist und sich die Integration in Arbeit umso schwieriger gestaltet, je länger die Arbeitslosigkeit dauert, soll insbesondere die Zeit vor der tatsächlichen Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses für die aktive Arbeitsuche genutzt werden.

Der § 37b SGB III hat zum Ziel, die Eingliederung von Arbeitsuchenden zu beschleunigen und damit Arbeitslosigkeit und Entgeltersatzleistungen möglichst zu vermeiden bzw. die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Damit die Agentur für Arbeit die betroffenen Personen frühzeitig für die Beschäftigungssuche aktivieren und mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Integration sofort beginnen kann, müssen sich Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

Die Möglichkeit der telefonischen Meldung zur Fristwahrung ist kundenfreundlich und verbessert das bisherige Verfahren der persönlichen Arbeitsuchendmeldung.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Die Zeit vom Tag der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit wird auch „Aktionszeit“ genannt.

3. Meldepflichtiger Personenkreis

Der Meldepflicht nach § 37b SGB III unterliegen alle Personen, deren Arbeits- oder außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis endet.

3.1 Personen in Arbeitsverhältnissen

Unter die Meldepflicht nach § 37b SGB III fallen Beschäftigungen in persönlich abhängigen Arbeitsverhältnissen (im Gegensatz zum unabhängigen Dienstverhältnis). Arbeitsverhältnisse sind alle Formen der nichtselbständigen Arbeit, das bedeutet, Beschäftigung in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um ein versicherungspflichtiges oder versicherungsfreies Arbeitsverhältnis handelt.

Meldepflicht besteht auch, wenn Arbeitnehmer während der Elternzeit, des Wehr- oder Zivildienstes von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten.

Melden sich Personen bei drohender Insolvenz persönlich arbeitslos (§ 122 SGB III), schließt dies die persönliche Arbeitsuchend-Meldung gem. § 37 b SGB III mit ein.

3.2 Personen in einem außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsverhältnisse können in betrieblicher, schulischer und außerbetrieblicher Form bestehen. Die Pflicht zur Meldung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses besteht nur bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung.

3.3 Personen, die bereits arbeitsuchend gemeldet sind

Personen, die bereits während ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses auf eigenen Wunsch als Arbeitsuchend bei der Agentur für Arbeit geführt werden, unterliegen gleichfalls der persönlichen Meldung nach § 37b SGB III, da auf Grund der drohenden Arbeitslosigkeit ggfs. das Bewerberangebot und die Integrationsstrategie, unter Berücksichtigung aller zumutbaren Beschäftigungen zu aktualisieren ist.

3.4 Grenzgänger/ins Ausland entsandte Arbeitnehmer

Auch Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer unterliegen der Meldepflicht nach § 37b SGB III. Zu diesem Personenkreis zählen auch Arbeitnehmer, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren. Zur Einhaltung der Meldepflicht besteht deshalb gerade für diese Arbeitnehmer die Möglichkeit der telefonischen Meldung. Allerdings muss auch hier der telefonischen Meldung eine **persönliche** Arbeitsuchendmeldung

nach Terminvereinbarung folgen (vgl. Punkt 1). Bei der Terminvereinbarung werden die besonderen Belange von Grenzgängern und ins Ausland entsandten Arbeitnehmern berücksichtigt.

Eine persönliche Arbeitsuchendmeldung kann bei jeder Agentur für Arbeit in Deutschland erfolgen (siehe Punkt 7.).

4. Beginn der Meldepflicht/Fristen

Die Verpflichtung zur frühzeitigen Meldung besteht sowohl bei befristeten als auch bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Sie entsteht nach § 37b SGB III spätestens 3 Monate vor deren Beendigung. Sollten zwischen dem Kenntnistag und dem Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als 3 Monaten liegen, hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Sollte eine Meldung innerhalb der Frist wegen objektiver Gründe, z.B. wegen Krankheit, nicht möglich gewesen sein, besteht die Meldepflicht für den ersten Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

Zur Berechnung der Fristen gelten nach § 26 Abs. 1 SGB X die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

- Hat der Arbeitnehmer mehr als drei Monate vor der Beendigung Kenntnis, ist der spätestens mögliche Termin drei Monate vor der Beendigung.
- Die 3-Tage-Frist beginnt am Tag nach der Kenntnisnahme der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Die Fristen enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist (um 24:00 Uhr).
- Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- Die Fristen laufen kalendermäßig ab. Tage, an denen die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit ist (z.B. Wochenende, Feiertage) verlängern den Fristablauf nicht.

Beispiel für 3-Tage-Frist:

Dem Arbeitnehmer wird am 12.07.2007 (Donnerstag) bekannt (Kenntnisnahme), dass das Arbeitsverhältnis zum 31.07.2007 endet.

Der spätestens mögliche Tag für die Arbeitsuchendmeldung ist Montag, der 16.07.2007 (nächstfolgender Werktag).

Beispiel für 3-Monatsfrist:

Das Arbeitsverhältnis endet zum 31.07.2007.

Der spätestens mögliche Tag für die Arbeitsuchendmeldung ist der 30.04.2007.

5. Telefonische Arbeitsuchendmeldung zur Wahrung der Frist

5.1 Allgemeines

Ab dem 1.5.2007 wird zur Fristwahrung die telefonische Arbeitsuchendmeldung zugelassen. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist jedoch, dass die persönliche Arbeitsuchendmeldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Die Einführung einer fernmündlichen Meldemöglichkeit ergänzt und verbessert das bisherige Verfahren der persönlichen Arbeitsuchendmeldung und erspart zusätzliche (unnötige) Wege und Wartezeiten.

5.2 Wo kann ich als Arbeitnehmer anrufen?

Unter der Service Rufnummer **01801/ 555 111**.

5.3 Rechtliche Hinweise

Die telefonische Meldung ist der **erste** Schritt zur Arbeitsuchendmeldung nach § 37b SGB III. Die Meldung wird aber erst wirksam (**zweiter** Schritt zur Arbeitsuchendmeldung nach § 37b SGB III), wenn der mit der Agentur für Arbeit vereinbarte Termin zum persönlichen Gespräch wahrgenommen wird. Bei verspäteter Meldung tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein (vgl. 8.1).

Die telefonische **Arbeitsuchendmeldung** ersetzt nicht die persönliche **Arbeitslosmeldung** spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (§ 122 SGB III). Liegt der vereinbarte Termin für die persönliche **Arbeitsuchendmeldung** (längstens) drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, kann die persönliche **Arbeitslosmeldung** gleichzeitig mit der persönlichen **Arbeitsuchendmeldung** zum vereinbarten Termin erfolgen. Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung gezahlt.

6. Keine Meldepflicht

6.1 Betriebliches Ausbildungsverhältnis

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse sind von der Meldepflicht weiterhin ausgenommen (§ 37b S.4 SGB III) und auch schulische Ausbildungsverhältnisse fallen nicht unter die Meldepflicht des § 37b SGB III.

6.2 Nahtloser Übergang in ein neues Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis

Beim nahtlosen Übergang von einem befristetem oder unbefristetem Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis in ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht grundsätzlich keine Meldepflicht nach § 37b SGB III. Sollte das Anschlussverhältnis allerdings noch nicht sicher vereinbart sein, ist eine Meldung erforderlich, um leistungsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

6.3 Unterbrechungen bei Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses

Unterbrechungen oder eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei fortbestehenden Arbeitsverhältnis wie z.B. Eintritt in Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst lösen keine Meldepflicht aus.

6.4 Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen

Ausgenommen von der Meldepflicht nach § 37b SGB III sind Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff und 279a ff. SGB III, da für diesen Personenkreis nach § 38 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III auch während der Maßnahme die Arbeitsvermittlung durchzuführen ist.

6.5 Inanspruchnahme § 428 SGB III

Arbeitslose, die unter den erleichterten Bedingungen des § 428 SGB III Arbeitslosengeld beziehen wollen, können auf die Meldung nach § 37b SGB III verzichten, wenn sie spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit die Erklärung nach § 428 SGB III unterschreiben. Wird die Erklärung widerrufen, tritt bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung eine Sperrzeit nach § 144 SGB III ein. Zur Vermeidung von möglichen Nachteilen wird eine rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung empfohlen.

6.6 Bezieher von Erwerbsminderungsrenten

Empfänger einer zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrente unterliegen nicht der Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor dem Ende des Rentenbezuges arbeitssuchend zu melden.

6.7 Befristete Zwischenbeschäftigungen bis 3 Monate

Sofern eine bestehende Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von bis zu drei Monaten unterbrochen wird, tritt keine Meldepflicht nach § 37 b SGB III ein. Dies gilt bei verlängerten Kündigungsfristen analog.

6.8 Transfergesellschaft/Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld

Beim Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit (Transfergesellschaft) mit Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß § 216b SGB III handelt es sich arbeitsrechtlich um einen Übergang von einem Arbeitsverhältnis in ein neues. In diesem Fall besteht nach § 37b SGB III keine Meldepflicht.

In Anwendung der Bestimmungen des Transferkurzarbeitergeldes ist jedoch zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt in Abstimmung mit dem Arbeitgeber eine Arbeitssuchendmeldung sinnvoll. Die Arbeitgeber werden gebeten darauf hinzuwirken, dass sich die Arbeitnehmer arbeitssuchend melden. Eine derartige Meldung beruht jedoch nicht auf § 37b SGB III, so dass auch keine Rechtsfolgen aus dieser Bestimmung heraus eintreten können.

7. Zuständige Agentur für Arbeit

Die persönliche **Arbeitssuchend**meldung nach § 37b SGB III kann bei **jeder** Agentur für Arbeit erfolgen. Damit können sich gerade Arbeitnehmer, deren Arbeitsort nicht am Wohnort liegt, rechtzeitig persönlich arbeitssuchend melden und damit Rechtsfolgen bei verspäteter Meldung vermeiden.

Die persönliche **Arbeitslos**meldung muss bei der Agentur für Arbeit erfolgen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz hat.

8. Sanktionen

8.1 Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung

Eine Sperrzeit von einer Woche tritt ein, wenn sich der Arbeitnehmer

- nicht oder nicht rechtzeitig persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet hat oder
- sich zwar fristgerecht telefonisch gemeldet, jedoch den mit der Agentur für Arbeit vereinbarten Termin für ein persönliches Beratungsgespräch in der Agentur ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen hat.

(§ 144 Abs.1 S.2 Ziffer 7 i. V. m. Abs. 6 SGB III)

8.2 Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung in der Aktionszeit

Lehnt der arbeitsuchend gemeldete Arbeitnehmer eine von der Agentur für Arbeit angebotene Beschäftigung ab oder tritt er diese nicht an oder vereitelt er durch sein Verhalten das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, tritt eine Sperrzeit ein.

9. Hinweisblatt

Bei der Arbeitsuchendmeldung ist dem Bewerber das Hinweisblatt „Leistungsrechtliche Hinweise anlässlich der persönlichen Arbeitsuchendmeldung“ auszuhändigen, mit dem der Bewerber informiert wird, unter welchen Voraussetzungen eine Sperrzeit bei nicht rechtzeitiger Arbeitsuchendmeldung eintritt und welche Unterlagen er bei der ggf. späteren Arbeitslosmeldung vorzulegen hat (Kündigungsschreiben, Aufhebungsvertrag, Rentenbescheid u. a.).

Das Hinweisblatt wird im **Internet** www.arbeitsagentur.de unter dem Pfad „Informationen für Arbeitnehmer-> Arbeitssuche-> Arbeitsuchend/-los melden-> Früher melden – schneller vermittelt“ und im **Intranet** unter dem Pfad „Vermittlung-> Arbeitsvermittlung-> Handlungsprogramme-> Arbeitnehmer -> Arbeitsmittel“ und im BK-Browser eingestellt.

